

Satzung der Stadt Aschaffenburg zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung)

Vom 15.02.2007

(amtlich bekannt gemacht am 15.02.2007)

Geändert durch Satzung vom 19.09.2016

(amtlich bekannt gemacht am 28.10.2016)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

Zweiter Teil

Bürgerentscheid

Abschnitt 1

Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsorgane, Ehrenamt
- § 11 Abstimmungsleiter
- § 12 Abstimmungsausschuss
- § 13 Bildung der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände
- § 14 Ausstattung der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände
- § 15 Tätigkeiten und Beschlüsse der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände
- § 16 Grundsatz der Öffentlichkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit
- § 17 Abstimmungsgeheimnis, unzulässige Beeinflussung
- § 18 Niederschriften, Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

Abschnitt 2

Vorbereitung, Ort und Zeit der Abstimmung

- § 19 Tag und Dauer des Bürgerentscheids
- § 20 Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 21 Stimmzettel
- § 22 Abstimmungsscheine und Unterlagen zur Briefabstimmung
- § 23 Anlegung, Berichtigung und Abschluss der Bürgerverzeichnisse
- § 24 Eintragung in das Bürgerverzeichnis auf Antrag oder Beschwerde
- § 25 Abstimmungsbenachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten
- § 26 Abstimmungsbekanntmachung

Abschnitt 3

Stimmrecht

- § 27 Stimmberechtigung
- § 28 Ausübung des Stimmrechts
- § 29 Voraussetzungen für die Erteilung von Abstimmungsscheinen und Abstimmungsscheinanträge
- § 30 Erteilung, Aushändigung und Versendung der Abstimmungsscheine
- § 31 Ungültigkeit und Verlust von Abstimmungsscheinen
- § 32 Beschwerde gegen die Versagung des Abstimmungsscheins
- § 33 Abstimmungsscheinverzeichnis

Abschnitt 4

Abstimmung

- § 34 Eröffnung der Abstimmung
- § 35 Kennzeichnung des Stimmzettels
- § 36 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 37 Zurückweisung von Abstimmenden
- § 38 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter
- § 39 Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken und vor beweglichen Abstimmungsvorständen
- § 40 Schluss der Abstimmung

Abschnitt 5

Briefabstimmung

- § 41 Besonderheiten der Briefabstimmung
- § 42 Übersendung der Abstimmungsbriefe
- § 43 Behandlung der Abstimmungsbriefe
- § 44 Zulassung der Abstimmungsbriefe
- § 45 Prüfung der Abstimmungsumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefabstimmung

Abschnitt 6

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Ergebnisses

- § 46 Zählung der Stimmberechtigten und Abstimmenden, Auswertung der Stimmzettel
- § 47 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 48 Beschlussfassung des Abstimmungsvorstands bzw. Briefabstimmungsvorstands
- § 49 Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand bzw. Briefabstimmungsvorstand
- § 50 Prüfung, Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

- § 51 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 52 Inkrafttreten

Erster Teil

Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Bürger der Stadt Aschaffenburg können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Aschaffenburg die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens 2 Monaten in der Stadt Aschaffenburg mit dem Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt Aschaffenburg zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt Aschaffenburg wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter, lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet oder andere Unterlagen wie Postkarten oder Coupons verwendet werden, sofern darauf ebenfalls Antrag, Fragestellung, Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind. Alle Unterschriftenlisten sowie

die Seiten zusammengehefteter Listen sind fortlaufend zu nummerieren. Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

(4) Soweit Unterschriftenlisten oder vergleichbare Unterlagen im Sinn von Abs. 3 den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die darin enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb der Liste oder der Heftung fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt (§ 1 Abs. 2) sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats, 12.00 Uhr, durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf ist der Eingang bei der Stadt Aschaffenburg maßgebend.

§ 4 Einreichung, Änderung und Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt Aschaffenburg eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten und alle anderen Unterlagen im Sinn von § 2 Abs. 3 im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach dem Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zum Tag der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats, 12.00 Uhr, können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) ist auch hier der Tag der Einreichung (§ 4 Abs. 1) maßgebend.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Bürgerbegehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt Aschaffenburg vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind. Das Bürgerbegehren kann von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, soweit die Rücknahme auf den Unterschriftenlisten nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann, auch nach der Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 7, bis zum 30. Tag vor der Abstimmung zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt Aschaffenburg unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt Aschaffenburg legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in Aschaffenburg antragsberechtigten Personen an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 15 Abs. 1 GLKrWO entsprechend. Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt Aschaffenburg unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt Aschaffenburg jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten und anderen Unterlagen (§ 2 Abs. 3) nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne den unzulässigen Teil von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Oberbürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs. 3 GO).

- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Aschaffenburg zuzurechnen ist,
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist oder
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt Aschaffenburg einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig, trägt zugleich aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil dieser Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrats wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Aschaffenburg unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

§ 9 Beanstandung

Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Zweiter Teil

Bürgerentscheid

Abschnitt 1

Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsorgane, Ehrenamt

- (1) Abstimmungsorgane der Stadt Aschaffenburg sind
1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss;
 2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk;

3. ein oder mehrere Briefabstimmungsvorsteher und Briefabstimmungsvorstände.

(2) Die Abstimmungsorgane sind an Weisungen der übrigen Organe der Stadt Aschaffenburg nicht gebunden. Niemand darf die Tätigkeit mehrerer Abstimmungsorgane ausüben oder in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.

(3) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Bedienstete der Stadt Aschaffenburg dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder stimmberechtigte Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GO verpflichtet. Die Abstimmungsorgane haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; § 2 GLKrWO gilt entsprechend. Wer die Übernahme eines Ehrenamtes ohne wichtigen Grund ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(5) Die Stadt Aschaffenburg gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände ein Erfrischungsgeld.

(6) Die Tätigkeit der Abstimmungsorgane endet mit dem unanfechtbaren Abschluss der Bürgerentscheide.

§ 11 Abstimmungsleiter

Die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids obliegt dem Oberbürgermeister als Abstimmungsleiter. Ist der Oberbürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Stadtrat aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtrats oder dem Kreis der Bediensteten der Stadt Aschaffenburg den Abstimmungsleiter. In jedem Fall bestimmt der Stadtrat aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen stellvertretenden Abstimmungsleiter, der den Abstimmungsleiter auch bei nur vorübergehender Verhinderung vertritt.

§ 12 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt Aschaffenburg verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 11) als vorsitzendes Mitglied und die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptsenats des Stadtrats als Beisitzer. Die ersten Stellvertreter der ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptsenats des Stadtrats sind zugleich stellvertretende Beisitzer des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit der Sitzungen sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 13 Bildung der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände

(1) Die Stadt Aschaffenburg bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand sowie für das Stadtgebiet mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern kann die Stadt Aschaffenburg bewegliche Abstimmungsvorstände bilden. Ebenso können für größere Altenheime und Krankenhäuser oder ähnliche Einrichtungen Abstimmungsvorstände für Sonderstimmbezirke gebildet werden.

(2) Die Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie mindestens 2 weiteren Beisitzern. Sie werden aus dem Kreis der Gemeindebürger (Art. 15 Abs. 2 GO) sowie der allgemein wahlberechtigten Gemeindebediensteten bestellt. Soweit am Tag einer Wahl oder eines Volksentscheides eine Abstimmung über einen Bürgerentscheid stattfindet, sind die Regelungen für die Besetzung der Wahlvorstände im jeweiligen Wahlgesetz bzw. der Wahlordnung anzuwenden.

(3) Die Stadt Aschaffenburg beruft die Mitglieder der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände rechtzeitig schriftlich ein und unterrichtet diese so über ihre Aufgaben, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung, der Zulassung und Zurückweisung der Abstimmungsbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist.

§ 14 Ausstattung der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände

(1) Jeder Abstimmungsvorsteher erhält vor Beginn der Abstimmung

1. das Bürgerverzeichnis seines Stimmbezirks,
2. das Verzeichnis der im Bürgerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Bürgerverzeichnisses noch Abstimmungsscheine erteilt wurden,
3. das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine,
4. einen Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung,
5. einen Stimmzettel mit Aufdruck „Muster“,
6. amtliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl,
7. einen Vordruck der Abstimmungsniederschrift,
8. einen Abdruck dieser Satzung,
9. eine Textausgabe des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung,
10. benötigtes Büromaterial.

(2) Der oder die Briefabstimmungsvorsteher erhalten neben den Abstimmungsbriefen die von ihnen benötigten Unterlagen entsprechend Absatz 1.

§ 15 Tätigkeiten und Beschlüsse der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände

(1) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Ab-

stimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Die Briefabstimmungsvorstände entscheiden zusätzlich über die Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe,

wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt Aschaffenburg bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(2) Die Abstimmungsvorsteher bzw. Briefabstimmungsvorsteher leiten die Tätigkeiten der Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorstände. Sie sind befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung im Abstimmungs- bzw. Auszählungsraum stören, aus dem Raum zu verweisen. Jedoch ist stimmberechtigten Personen, die aus dem Abstimmungsraum verwiesen werden sollen, zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände dürfen Hilfskräfte hinzugezogen werden. Diese sind nicht Mitglieder des Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorstands.

(4) Entscheidungen der Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorstände werden durch Beschluss getroffen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorstehers.

(5) Der Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorstand ist beschlussfähig, wenn während der Abstimmung bzw. der Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und bei der Feststellung und Ermittlung des Abstimmungsergebnisses mindestens 3 Mitglieder, darunter der Abstimmungsvorsteher bzw. Briefabstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter anwesend sind. Soweit am Tag einer Wahl oder eines Volksentscheides eine Abstimmung über einen Bürgerentscheid stattfindet, ist die Regelung für die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände in der jeweiligen Wahlordnung anzuwenden. Fehlende Mitglieder sind namens der Stadt Aschaffenburg vom Abstimmungsvorsteher bzw. Briefabstimmungsvorsteher aus dem Kreis der Gemeindebürger zu ersetzen, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit geboten ist.

§ 16 Grundsatz der Öffentlichkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

(1) Die Durchführung der Abstimmung, die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.

(2) Die Mitglieder der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 17 Abstimmungsgeheimnis, unzulässige Beeinflussung

(1) Die Abstimmungsvorstände treffen Vorkehrungen, dass die abstimmende Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen, falten und mit der unbedruckten Seite nach außen gefaltet in die Wahlurne werfen kann.

(2) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(3) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(4) Den mit der Durchführung der Abstimmung betrauten Behörden und den Abstimmungsorganen ist es untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

§ 18 Niederschriften; Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

(1) Über die Verhandlungen der Abstimmungsorgane fertigen die Schriftführer eine Niederschrift. Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

(2) Den Niederschriften der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind alle beschlussmäßig behandelten Stimmzettel, Abstimmungsscheine und Abstimmungsumschläge sowie die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe und etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse beizufügen.

(3) Niederschriften über Sitzungen des Abstimmungsausschusses sind vom Abstimmungsleiter und vom Schriftführer, die Abstimmungsniederschriften von allen anwesenden Mitgliedern der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände zu unterzeichnen. Verweigert eine nach dieser Bestimmung unterschriftspflichtige Person die Unterschrift, ist dies unter Angabe des Grundes in der Niederschrift zu vermerken.

Abschnitt 2

Vorbereitung, Ort und Zeit der Abstimmung

§ 19 Tag und Dauer des Bürgerentscheids

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist der Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats (§ 7) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht. Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 20 Stimmbezirke und Abstimmungsräume

Die Stadt Aschaffenburg teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben. Die Stimmbezirke werden nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt, dass den Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.

§ 21 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden von der Stadt Aschaffenburg amtlich auf hellfarbigem Papier hergestellt. Sie sind so rechtzeitig herzustellen, dass sie für die Briefabstimmung zeitgleich mit Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen ausgegeben werden können.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2) so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 22 Abstimmungsscheine und Unterlagen zur Briefabstimmung

(1) Die Abstimmungsscheine und die Briefabstimmungsunterlagen werden von der Stadt Aschaffenburg amtlich hergestellt. Dabei soll für die Abstimmungsbriefumschläge hellrotes, für die Abstimmungsscheine, die Abstimmungsumschläge und die Merkblätter weißes oder weißliches Papier verwendet werden. Abstimmungsumschläge und Abstimmungsbriefumschläge müssen mit Klebstoff versehen sein.

(2) Die Briefabstimmungsunterlagen sind so rechtzeitig herzustellen, dass sie für die Briefabstimmung zeitgleich mit Abstimmungsscheinen und Stimmzetteln ausgegeben werden können. Einzelne Stimmzettel, Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen können zur Unterweisung der Gemeindebürger oder für Unterrichtszwecke schon vor dem Beginn der Briefabstimmung ausgegeben werden, nachdem durch Aufdruck oder Stempel sichergestellt ist, dass sie für die Stimmabgabe unbrauchbar sind.

§ 23 Anlegung, Berichtigung und Abschluss der Bürgerverzeichnisse

(1) Die Stadt Aschaffenburg führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 27 Stimmberechtigten (=Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 15 GLKrWO mit der Maßgabe entsprechend, dass keine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses erfolgt.

(2) Die Bürgerverzeichnisse können von Amts wegen bis zu deren Abschluss, bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit auch noch nach deren Abschluss, berichtigt werden. Als Berichtigung gilt nicht der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Abstimmungsscheins. Wird eine Eintragung gestrichen, soll die betroffene Person hierüber soweit möglich benachrichtigt werden.

(3) Die Stadt Aschaffenburg schließt die Bürgerverzeichnisse spätestens am Tag vor dem Abstimmungstag, jedoch nicht vor dem dritten Tag vor dem Abstimmungstag, ab. Sie stellt dabei die Zahl der Stimmberechtigten des Stimmbezirks fest. Der Abschluss wird beurkundet. Bei automatisierter Führung des Bürgerverzeichnisses wird vor der Abschlussbeurkundung ein Ausdruck hergestellt.

(4) Finden am Tag der Abstimmung eine oder mehrere weitere Wahlen oder Abstimmungen statt, soll ein gemeinsames Wählerverzeichnis angelegt werden. Die Zahl der Wahl- bzw. Stimmberechtigten ist in diesem Fall für jede Wahl oder Abstimmung gesondert festzustellen.

§ 24 Eintragung in das Bürgerverzeichnis auf Antrag oder Beschwerde

(1) Wer in der Stadt Aschaffenburg nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist (§ 27), insbesondere, dass er sich am Tag der Abstimmung seit mindestens 2 Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen (§ 1 GLKrWO) in der Stadt Aschaffenburg aufhält.

(2) Stimmberechtigte, die bis zum 30. Tag vor dem Tag der Abstimmung in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Stadt Aschaffenburg verziehen, können ihre Eintragung in das Bürgerverzeichnis des neuen für sie zuständigen Stimmbezirks beantragen.

(3) Ein Antrag auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis kann bis zum 30. Tag vor dem Tag der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt Aschaffenburg unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts sowie der Anschrift bei der Stadt Aschaffenburg gestellt werden. Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich entfallen, ist der Antrag zurückzuziehen.

(4) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erheben.

(5) Gibt die Stadt Aschaffenburg der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(6) Weist die Stadt Aschaffenburg den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 25 Abstimmungsbenachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt Aschaffenburg durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf (=Abstimmungsbenachrichtigung). Die Abstimmungsbenachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen. Die Stimmberechtigten sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hierüber zu schriftlich zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid schriftlich zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.

(4) Abstimmungsbenachrichtigungen nach Abs. 1 und Unterrichtungen der Stimmberechtigten nach den Absätzen 2 und 3 sollen mit gleicher Post an die Stimmberechtigten versandt werden.

(5) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt Aschaffenburg dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung Ihrer Auffassung besteht nicht.

§ 26 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Stadt Aschaffenburg macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmtzettelmodells;
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit;
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbereich und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt Aschaffenburg bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann;
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können;

3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist;

4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist;
 5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann;
 6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsräume anzubringen.

Abschnitt 3

Stimmrecht

§ 27 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 28 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt Aschaffenburg, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
2. durch Briefabstimmung

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen (§ 38).

§ 29 Voraussetzungen für die Erteilung von Abstimmungsscheinen und Abstimmungsscheinanträge

(1) Jede stimmberechtigte Person kann für sich frei entscheiden, ob sie durch Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum oder durch Briefabstimmung abstimmen möchte.

(2) Eine stimmberechtigte Person, die glaubhaft macht, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in einem Bürgerverzeichnis aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt Aschaffenburg auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt hat (§ 24 Abs. 3 und 4), oder

2. ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nummer 1 genannten Fristen entstanden ist, oder
3. ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Die Erteilung eines Abstimmungsscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Aschaffenburg beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail, oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Aus dem Antrag muss sich ergeben, ob die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch Briefabstimmung erfolgen soll.

(4) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Abstimmungsschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die um Hilfeleistung ersuchte Person hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der ersuchenden Person entspricht.

(5) Abstimmungsscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des Absatzes 2 sowie bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung einer stimmberechtigten Person, die ihr das Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten ermöglicht, können Abstimmungsscheine noch bis zum Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr, ausgestellt werden

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet gemäß § 51 aufzubewahren.

§ 30 Erteilung, Aushändigung und Versendung der Abstimmungsscheine

(1) Soweit die Abstimmungsscheine der Stadt Aschaffenburg mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, bedürfen sie nicht unbedingt der Unterschrift der mit der Erteilung beauftragten Person; es genügt auch deren eingedruckter Name. Sie müssen jedoch mit dem Dienstsiegel der Stadt Aschaffenburg versehen sein, das ebenfalls eingedruckt werden kann. Auf dem Abstimmungsschein werden die Nummern vermerkt, unter der die stimmberechtigte Person im Bürgerverzeichnis und im Abstimmungsscheinverzeichnis (§ 33) eingetragen ist. Bei nicht im Bürgerverzeichnis einge-

tragenen stimmberechtigten Personen wird auf dem Abstimmungsschein vermerkt, dass dieser nach § 29 Abs. 2 erteilt worden ist. In den Bürgerverzeichnissen wird bei der Ausstellung eines Abstimmungsscheins in den Spalten für die Stimmabgabevermerke „Abstimmungsschein“ oder „A“ eingetragen.

(2) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die stimmberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, sind dem Abstimmungsschein

1. ein Stimmzettel,
2. ein Abstimmungsumschlag,
3. ein Abstimmungsbriefumschlag mit eingedruckter Postanschrift der Stadt Aschaffenburg
4. ein Merkblatt für die Briefabstimmung beizufügen.

(3) Macht die Stadt Aschaffenburg von der Möglichkeit der Bildung von Sonderstimmbezirken (§ 39) oder der Möglichkeit des Einsatzes beweglicher Wahlvorstände (§ 13 Abs. 1) Gebrauch, fordert sie von den Leitungen der betroffenen Einrichtungen spätestens am achten Tag vor dem Tag der Abstimmung ein Verzeichnis der in Aschaffenburg Stimmberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in der Einrichtung abstimmen wollen. Die Stadt Aschaffenburg erteilt diesen Stimmberechtigten Abstimmungsscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(4) Der Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung werden den Stimmberechtigten auf Kosten der Stadt Aschaffenburg zugesandt. Die Stadt Aschaffenburg übersendet den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung auf dem Luftweg, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass die stimmberechtigte Person aus einem außereuropäischen Gebiet abstimmen will oder wenn dies sonst geboten erscheint. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen können auch an Stimmberechtigte persönlich oder an deren nahe Familienangehörigen ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die stimmberechtigte Person nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Personen müssen durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

(5) Holt die stimmberechtigte Person den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen persönlich bei der Stadt Aschaffenburg ab, soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben. Dabei stellt die Stadt Aschaffenburg sicher, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Abstimmungsumschläge gelegt werden können.

§ 31 Ungültigkeit und Verlust von Abstimmungsscheinen

(1) Wird eine Person, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten hat, im Bürgerverzeichnis gestrichen, ist der Abstimmungsschein für ungültig zu erklären. Die Stadt Aschaffenburg führt hierüber ein Verzeichnis, in das der Name der Person und die Nummer des für ungültig erklärten Abstimmungsscheins aufgenommen werden; gleichzeitig wird das Abstimmungsscheinverzeichnis (§ 33) berichtigt.

(2) Die Stadt Aschaffenburg übermittelt das Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine allen Abstimmungsvorständen und Briefabstimmungsvorständen.

(3) Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Der nicht zugegangene Abstimmungsschein ist für ungültig zu erklären.

§ 32 Beschwerde gegen die Versagung des Abstimmungsscheins

(1) Gegen die Versagung eines Abstimmungsscheins kann spätestens am sechsten Tag vor dem Tag der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde an die Stadt Aschaffenburg erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Die Stadt Aschaffenburg entscheidet spätestens am vierten Tag vor dem Abstimmungstag über die Beschwerde. Weist sie die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der der sich beschwerenden Person spätestens am dritten Tag vor dem Abstimmungstag zuzustellen ist.

§ 33 Abstimmungsscheinverzeichnis

(1) Über die erteilten Abstimmungsscheine führt die Stadt Aschaffenburg ein Abstimmungsscheinverzeichnis. Es wird getrennt nach Stimmberechtigten, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind und solchen, die nicht eingetragen sind, geführt.

(2) Das Abstimmungsscheinverzeichnis wird am zweiten Tag vor dem Abstimmungstag nach 15.00 Uhr (§ 29 Abs. 5) abgeschlossen. Werden nach dem Abschluss noch Abstimmungsscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Verzeichnis zu führen.

Abschnitt 4

Abstimmung

§ 34 Eröffnung der Abstimmung

(1) Die Stadt Aschaffenburg richtet in jedem Abstimmungsraum mehrere Wahlkabinen ein, in denen die Abstimmenden den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Sie stellt ferner in jeden Abstimmungsraum mindestens eine Wahlurne, die verschließbar und während der gesamten Dauer der Abstimmung verschlossen sein muss. Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Abstimmungsvorstands aus überblickt werden können, die Wahlurne(n) soll(en) vor dem Tisch des Abstimmungsvorstands stehen. In den Wahlkabinen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen. Der Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein.

(2) Der Abstimmungsvorsteher eröffnet die Abstimmung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstands auf ihre Pflichten hinweist.

(3) Liegt ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Abstimmungsscheine vor, trägt der Abstimmungsvorsteher vor Beginn der Abstimmung im Bürgerverzeichnis in der Spalte für die Stimmabgabevermerke „Abstimmungsschein“ oder „A“ ein. Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigt dies an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Abstimmungsvorsteher später Mitteilung von der Ausstellung weiterer Abstimmungsscheine, verfährt er entsprechend.

(4) Die Abstimmungsvorstände überzeugen sich vor Beginn der Abstimmung, dass die Wahlurnen leer sind. Der Abstimmungsvorsteher trägt dafür Sorge, dass die Wahlurne(n) bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

§ 35 Kennzeichnung des Stimmzettels

(1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenem Bürgerentscheid (§ 21 Abs. 3) für jeden Bürgerentscheid - eine Stimme. Der Stimmzettel ist so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(2) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 36 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

(1) Die Abstimmenden erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel. Dabei sollen sie nach Möglichkeit ihre Abstimmungsbenachrichtigung vorzeigen.

(2) Die Abstimmenden kennzeichnen ihren Stimmzettel in einer Wahlkabine. Mit Ausnahme des Falles, dass sich ein Abstimmender einer Hilfsperson bedient, darf sich immer nur die abstimmende Person und diese nur so lange wie nötig in der Wahlkabine aufhalten. Der Stimmzettel ist so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

(3) Danach legen die Abstimmenden dem Abstimmungsvorstand ihre Abstimmungsbenachrichtigung, ersatzweise oder auf Verlangen daneben auch ihren Reisepass, Personalausweis oder sonstigen amtlichen Identitätsnachweis vor. Der Schriftführer prüft, ob die abstimmende Person im Bürgerverzeichnis eingetragen ist. Wenn kein Grund zur Zurückweisung (§ 37) besteht, gibt der Abstimmungsvorsteher die Wahlurne frei. Die abstimmende Person legt ihren gefalteten Stimmzettel in die Urne oder bedient sich hierzu einer Hilfsperson, die auch Mitglied des Abstimmungsvorstands sein kann. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Bürgerverzeichnis in der Zeile der betreffenden Person in der dafür vorgesehenen Spalte. Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist die Stimmabgabe für jede Abstimmung gesondert zu vermerken. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstands dürfen, wenn die Feststellung des Stimmrechts es nicht erfordert, persönliche Angaben zur abstimmenden Person nicht so verlautbaren, dass sie von sonstigen Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(4) Inhaber eines Abstimmungsscheins weisen sich aus und übergeben den Abstimmungsschein dem Abstimmungsvorsteher zur Prüfung. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Abstimmungsscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Abstimmungsvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Abstimmungsvorsteher behält den Abstimmungsschein in jedem Fall ein. Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist der Abstimmungsschein besonders daraufhin zu prüfen, für welche Abstimmung er gilt. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer auf dem Abstimmungsschein in den dafür vorgesehenen Feldern vermerkt.

§ 37 Zurückweisung von Abstimmenden

(1) Der Abstimmungsvorsteher hat Abstimmende zurückzuweisen, die

1. nicht im Bürgerverzeichnis eingetragen sind und keinen gültigen Abstimmungsschein besitzen,
2. keinen Abstimmungsschein vorlegen, obgleich sich im Bürgerverzeichnis ein Abstimmungsscheinvermerk befindet; es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Abstimmungsscheinverzeichnis eingetragen sind,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Bürgerverzeichnis haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie noch nicht abgestimmt haben,
4. ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet haben, oder
5. einen Stimmzettel abgeben wollen, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder der mit einem äußeren Merkmal versehen ist.

(2) Glaubt der Abstimmungsvorsteher, das Stimmrecht einer im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Abstimmungsvorstands Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Abstimmung erhoben, beschließt der Abstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

(3) Haben Abstimmende ihren Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden nach Abs. 1 Nrn. 4 oder 5 zurückgewiesen, ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

§ 38 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

(1) Will sich eine behinderte stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, gibt sie dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstands sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der abstimmenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson kann nach Anweisung der stimmberechtigten Person den Stimmzettel kennzeichnen und falten, dem Abstimmungsvorsteher übergeben oder selbst in die Urne legen.

(3) Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe einer anderen Person erfahren hat.

§ 39 Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken und vor beweglichen Abstimmungsvorständen

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Personen, die zur Ausübung ihres Stimmrechts keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, kann die Stadt Aschaffenburg Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Abstimmungsscheininhaber einrichten. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefasst werden. Ebenso kann die Stadt Aschaffenburg für kleinere Alten- oder Pflegeheime, kleinere Krankenhäuser und Klöster bewegliche Abstimmungsvorstände mit der Durchführung der Abstimmung für Abstimmungsscheininhaber beauftragen.

(2) Die Stadt Aschaffenburg bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit nach dem jeweiligen Bedürfnis und richtet den Abstimmungsraum entsprechend ein. Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und weist sie auf die Art und Weise der Stimmabgabe hin.

(3) Der Abstimmungsvorsteher und zwei Beisitzer können sich mit einer verschlossenen Wahlurne und Stimmzetteln in die Krankenzimmer und an die Krankbetten begeben. Dort nehmen sie die Abstimmungsscheine entgegen und verfahren entsprechend den §§ 36 bis 38. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch bettlägerige Stimmberechtigte ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen. Der Abstimmungsvorsteher weist auf die Möglichkeit, sich gemäß § 38 einer Hilfsperson bedienen zu können, hin. Nach Beendigung der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Abstimmungsscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des zuständigen Abstimmungsvorstands zu bringen, wo sie bis zum Schluss der Abstimmungszeit unter Aufsicht des Abstimmungsvorstands zu verwahren sind.

§ 40 Schluss der Abstimmung

Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist wird dies vom Abstimmungsvorsteher bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt haben. Dann erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Abschnitt 5

Briefabstimmung

§ 41 Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Stimmabgabe durch Briefabstimmung kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet. Die stimmberechtigte Person unterschreibt die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung zur Briefabstimmung unter Angabe des Datums. Hat sie den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, muss die Hilfsperson durch Unterzeichnen der Versicherung zur

Briefabstimmung bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet hat.

(2) Die stimmberechtigte Person legt den Stimmzettel in den Abstimmungsumschlag und verschließt diesen. Sie steckt den verschlossenen Abstimmungsumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag und verschließt diesen.

(3) Haben Stimmberechtigte einen Abstimmungsschein, einen Stimmzettel oder Briefabstimmungsunterlagen verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, sind ihnen auf Verlangen diese Unterlagen erneut auszuhändigen.

(4) Stimmberechtigte Insassen in Justizvollzugsanstalten können am Bürgerentscheid nur durch Briefabstimmung teilnehmen.

(5) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, Justizvollzugsanstalten, Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Stimmberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefabstimmung zur Verfügung steht. Die Stadt Aschaffenburg weist die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor dem Abstimmungstag auf diese Regelung hin.

§ 42 Übersendung der Abstimmungsbriefe

(1) Bei der Briefabstimmung trägt die stimmberechtigte Person dafür Sorge, dass der Abstimmungsbrief bei der Stadt Aschaffenburg spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Stadt Aschaffenburg abgegeben werden. Nach Eingang des Abstimmungsbriefs bei der Stadt Aschaffenburg darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Kosten der Beförderung des Abstimmungsbriefs trägt die abstimmende Person. Die Stadt Aschaffenburg weist die Stimmberechtigten rechtzeitig in geeigneter Weise auf diese Regelung hin. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden nicht angenommen.

§ 43 Behandlung der Abstimmungsbriefe

(1) Die Stadt Aschaffenburg sammelt die eingegangenen Abstimmungsbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Am Abstimmungstag verteilt sie die rechtzeitig eingegangenen Abstimmungsbriefe auf die einzelnen Briefabstimmungsvorstände.

(2) Auf Abstimmungsbriefen, die am Abstimmungstag nach 18.00 Uhr bei der Stadt Aschaffenburg eingehen, wird der Eingangstag und die Uhrzeit, bei ab dem Tag nach der Abstimmung eingehenden Abstimmungsbriefen nur das Eingangsdatum vermerkt. Verspätet eingegangene Abstimmungsbriefe werden von der Stadt Aschaffenburg ungeöffnet verpackt und für Unbefugte unzugänglich verwahrt.

(3) Als verspätet gelten Abstimmungsbriefe nicht, wenn durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen gestört war und die davon betroffenen Abstimmungsbriefe nachweislich spätestens am Tag vor dem Abstimmungstag abgesandt worden ist. Sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 15. Tag nach dem Abstimmungstag, werden die betreffenden Abstimmungsbriefe ausgesondert und einem Briefabstimmungsvorstand zur nachträglichen Ergebnisfeststellung übergeben, sofern hierdurch das Abstimmungsgeheimnis nicht gefährdet wird.

§ 44 Zulassung der Abstimmungsbriefe

(1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet die Abstimmungsbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag. Wenn der Abstimmungsbrief keinen Anlass zu Bedenken gibt, wird der Abstimmungsumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Abstimmungsscheine werden gesammelt.

(2) Abstimmungsbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. dem Abstimmungsbriefumschlag kein gültiger Abstimmungsschein beigelegt ist,
2. die Versicherung zur Briefabstimmung nicht unterschrieben ist,
3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt ist,
4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen sind,
5. der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, nicht aber eine gleiche Anzahl gültiger und mit der unterschriebenen Versicherung zur Briefabstimmung versehener Abstimmungsscheine enthält,
6. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist,
7. der Stimmzettel außerhalb des Abstimmungsumschlags liegt,
8. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
9. der Abstimmungsschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Abstimmungsscheine aufgeführt ist,
10. der Abstimmungsbrief von einer Person stammt, die am Abstimmungstag nicht stimmberechtigt ist.

(3) Gibt ein Abstimmungsbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Abstimmungsniederschrift beizufügen. Die Verwendung von Beschlusssaufklebern ist zulässig.

(4) Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als abstimmende Personen gezählt, deren Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Werden weniger als 50 Abstimmungsbriefe zugelassen, ist die Zahl der in die Wahlurne gelegten Abstimmungsumschläge in eine Mitteilung einzutragen, die vom Briefabstimmungsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss der Prüfung der Abstimmungsbriefe sucht der Briefabstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter den Abstimmungsraum des von der Stadt Aschaffenburg gegebenenfalls hierfür bestimmten Abstimmungsvorstands auf und übergibt dem dortigen Ab-

stimmungsvorsteher oder dessen Stellvertreter gegen schriftliche Empfangsbestätigung die verschlossene Urne der Briefabstimmung und die Mitteilung nach Satz 1.

§ 45 Prüfung der Abstimmungsumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefabstimmung

(1) Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Abstimmungsumschläge in die Wahlurne gelegt wurden, wird die Urne nach Ablauf der Abstimmungszeit geöffnet. Die Abstimmungsumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der zugelassenen Abstimmungsscheine, ist das in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern. Dann werden die Abstimmungsumschläge geöffnet und der Stimmzettel entnommen. Enthält ein Abstimmungsumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Abstimmungsumschlag und in der Abstimmungsniederschrift vermerkt und der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe gewertet.

(2) Im Falle des § 44 Abs. 5 öffnet der von der Stadt Aschaffenburg hierfür bestimmte Abstimmungsvorstand zunächst die Urne der Briefabstimmung. Er zählt die daraus entnommenen Abstimmungsumschläge und verfährt entsprechend Abs. 1. Anschließend werden die Stimmzettel aus der Urne der Briefabstimmung in die Urne des Abstimmungsraums gelegt, mit den darin eingelegten Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt. Der Vorgang wird in der Abstimmungsniederschrift vermerkt.

(3) Die Regelungen der §§ 46 bis 50 dieser Satzung gelten für die Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Ergebnisses der Briefabstimmung entsprechend.

Abschnitt 6

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Ergebnisses

§ 46 Zählung der Stimmberechtigten und Abstimmenden, Auswertung der Stimmzettel

(1) Unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt der Abstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk. Der Abstimmungsvorsteher kann hierzu Arbeitsgruppen bilden, soweit hinsichtlich der richtigen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses keine Bedenken bestehen.

(2) Die Zahl der Stimmberechtigten wird aus der gegebenenfalls vom Abstimmungsvorsteher berichtigten Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses entnommen. Die Zahl der abstimmenden Personen ergibt sich aus der Summe der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Abstimmungsscheine.

(3) Vor dem Öffnen der Wahlurne sind alle nicht benützten Stimmzettel von den Tischen, auf denen das Ergebnis ermittelt wird, zu entfernen und zu verpacken. Danach wird die Urne geöffnet und geleert und die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Anschließend wird die Zahl der Stimmzettel mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der eingenommenen Abstimmungsscheine verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist das in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern.

(4) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und danach folgende Stapel gebildet:

1. zweifelsfrei gültige Stimmzettel mit einer JA – Stimme,
2. zweifelsfrei gültige Stimmzettel mit einer NEIN – Stimme,
3. ungekennzeichnete Stimmzettel,
4. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(5) Gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden zunächst zur Seite gelegt. Danach ermitteln zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander durch Zählen der Stapel nach Abs. 4 Nrn. 1, 2 und 3 die Zahl der dem Bürgerbegehren zustimmenden und der das Bürgerbegehren ablehnenden Stimmen sowie die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel. Stimmen die Ergebnisse beider Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen. Während der Zählvorgänge ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel richtig nach Stapeln getrennt liegen. Das Ergebnis der Zählung ist in die Abstimmungsniederschrift einzutragen.

(6) Enthält der Stimmzettel Fragestellungen zu mehreren Bürgerentscheiden oder zu einem Stichentscheid, sind die Stimmzettel nach Auswertung der Stimmen für den ersten Bürgerentscheid für die anschließend auszuzählenden Bürgerentscheide und den Stichentscheid entsprechend Abs. 4 neu zu ordnen und entsprechend Abs. 5 auszuwerten. Beim Stichentscheid sind die Stimmzettel entsprechend dem damit zugestimmten Bürgerentscheid zu legen.

§ 47 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. nicht gekennzeichnet ist,
3. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
4. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
5. ein besonderes Merkmal aufweist,
6. außer der Kennzeichnung des Bürgerbegehrens noch Zusätze oder Vorbehalte enthält,
7. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise gekennzeichnet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

(3) Mehrere von einer Person zugleich abgegebene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. Wenn sie jedoch verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmvergabe ungültig.

(4) Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, wird die Stimmvergabe nur insoweit ungültig, als der Wille der abstimmenden Person nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist.

§ 48 Beschlussfassung des Abstimmungsvorstands bzw. Briefabstimmungsvorstands

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben, beschließt der Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorstand. Der Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit seiner Unterschrift, ob die Stimmvergabe für gültig oder ungültig erklärt wurde und nummeriert die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel fortlaufend. Die Verwendung von Beschlussaufklebern ist zulässig. Der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit sowie das Abstimmungsergebnis müssen nicht, können aber angegeben werden. Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel sind der Abstimmungsniederschrift beizufügen.

(2) Die Zahlen der beschlussmäßig für gültig oder ungültig erklärten Stimmzettel sind zu den nach § 46 Abs. 5 und 6 ermittelten Zahlen hinzuzurechnen, das Ergebnis ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

§ 49 Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsvorstand bzw. Briefabstimmungsvorstand

(1) Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Abstimmungsvorstand fest:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der gültigen JA – Stimmen,
4. die Zahl der gültigen NEIN – Stimmen,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen.

Briefabstimmungsvorstände und Abstimmungsvorstände von Sonderstimmbezirken stellen das Ergebnis nach Satz 1 ohne Nr. 1 fest. Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach Satz 1 für jeden Bürgerentscheid gesondert getroffen. Bei einem Stichentscheid gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass hinsichtlich Satz 1 Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für den jeweiligen Bürgerentscheid festzustellen sind.

(2) Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses verkünden der Abstimmungsvorsteher und der Briefabstimmungsvorsteher die nach Abs. 1 ermittelten Zahlen. Der Schriftführer schließt die Abstimmungsniederschrift. Danach werden die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und die ungekennzeichneten Stimmzettel getrennt verpackt. Mindestens drei Mitglieder des Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorstands, darunter der Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter, überbringen sodann auf schnellstem Wege die Abstimmungsniederschrift mit allen Anlagen, sämtliche Stimmzettelpakete, das Bürgerverzeichnis sowie die nach § 14 übergebenen Ausstattungsgegenstände, die Briefabstimmungsvorstände zusätzlich alle zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe und alle Abstimmungsbriefumschläge der Stadt Aschaffenburg.

(3) Eine Schnellmeldung der Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorstände an die Stadt Aschaffenburg entfällt.

§ 50 Prüfung, Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsleiter sorgt dafür, dass ihm die Abstimmungsunterlagen der Stimmbezirke und der Briefabstimmungsvorstände schnellstens vorliegen. Er ermittelt sodann für das Stadtgebiet

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahl der gültigen JA – Stimmen,
4. die Zahl der gültigen NEIN – Stimmen,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen.
7. ob das in Art. 18 a Abs. 12 GO geforderte Zustimmungsquorum erreicht wurde.

Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, werden die Feststellungen nach Satz 1 für jeden Bürgerentscheid gesondert getroffen. Bei einem Stichentscheid gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass hinsichtlich Satz 1 Nrn. 3 und 4 die gültigen Stimmen für den jeweiligen Bürgerentscheid festzustellen sind.

(2) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(3) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter vorzubereitenden und unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Gemeindeorgane verbindlich fest. Gegenstand der Feststellungen sind die Zahlen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, das Erreichen des Quorums nach Abs. 1 Nr. 7 und damit in welchem Sinn der Bürgerentscheid, gegebenenfalls aufgrund des Stichentscheids, entschieden ist.

(4) Der Abstimmungsausschuss kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen und unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben der Abstimmungs- bzw. Briefabstimmungsvorstände berichtigen.

(5) Das endgültige Abstimmungsergebnis wird vom Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen nach Abs. 4 in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 51 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

(1) Unterschriftenlisten, Bürgerverzeichnisse, Abstimmungsscheinverzeichnisse und Verzeichnisse über für ungültig erklärte Abstimmungsscheine verwahrt die Stadt Aschaffenburg in einer Weise, die sie gegen Einsichtnahme Unbefugter schützt. Nicht beschlussmäßig behandelte und ungekennzeichnete Stimmzettel und eingenommene Abstimmungsscheine sowie zurückgewiesene Wahlbriefe und die Niederschriften der Abstimmungsvorstände, Briefabstimmungsvorstände und des Abstimmungsausschusses verwahrt die Stadt Aschaffenburg ebenfalls.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 sowie alle sonstigen Unterlagen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können frühestens sechs Monate nach dem Tag der Abstimmung vernichtet werden, wenn sie nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren, das die Abstimmung betrifft oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

§ 52 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bürgerentscheidssatzung der Stadt Aschaffenburg vom 20.04.1999 außer Kraft.